

ÖPUL 2023

Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)

STAND Oktober 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Flächen mit 20-jähriger Verpflichtung (K20) gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der K20-Auflagen entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Auflagen berechneten Teilprämien.

2 ZIELSETZUNG

Die Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen sichert die langfristige ökologische Zielerreichung von Projekten. Die Projektauflagen wurden von den zuständigen Naturschutzstellen des Landes in bisherigen ÖPUL-Programmen mit 20-jähriger Laufzeit definiert.

So trägt unter anderem die Anlegung von Landschaftselementen auf ausgewählten Acker- und Grünlandflächen, welche durch Umgestaltungsmaßnahmen wichtige ökologische Funktionen übernehmen, zu einer strukturellen Verbesserung des Biotopverbundes in der offenen Kulturlandschaft bei (z. B. durch Sukzession, Bepflanzung, Anlegung von Feuchtbiotopen). Es kann sich dabei aber auch um regelmäßig gepflegte Stilllegungen oder unter bestimmten Bedingungen extensiv genutzte Flächen handeln.

3 DEFINITION

Weitergeführte 20-jährige Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen sind Flächen, die im Rahmen von langjährigen Bewirtschaftungsverträgen zum Zwecke einer naturschutzfachlichen Entwicklung der Flächen extensiv genutzt oder stillgelegt sind und zum Teil auf Grund der bestehenden Auflagen nicht mehr Ackerflächen, Grünland oder Dauer-/Spezialkulturflächen sind.

4 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

4.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt 20 Jahre und ist in der letztgültigen Projektbestätigung angeführt. Der Vertragszeitraum von K20-Flächen läuft längstens bis 31. Dezember 2024, da der letztmögliche Beginn der 20-jährigen Laufzeit am 1. Jänner 2005 war.

4.2 TEILNAHMEFÄHIGE FLÄCHEN

Es kann ausschließlich mit K20-Flächen aus bisherigen ÖPUL-Programmen unter Einhaltung der damals geltenden Verpflichtungen (Auflagen, Laufzeit, Prämien) teilgenommen werden. Eine Ausweitung oder Neubeantragung von K20-Flächen ist nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bereits bestehende K20-Flächen von anderen Betrieben mittels Maßnahmenübernahme zu übernehmen und bis Laufzeitende weiterzuführen.

4.3 BETRIEBSMINDESTGRÖßE

Die ÖPUL-Betriebsmindestgröße gilt für die Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen nicht.

4.4 PROJEKTBESTÄTIGUNG

Für die betroffene Fläche muss eine Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgestellt worden sein. Die K20-Projektbestätigung mit den detaillierten Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen muss in Papierform am Betrieb aufliegen.

Hinweis:

Im INVEKOS-GIS auf www.eama.at können die vorhandenen Projektbestätigungsauflagen je Schlag aufgerufen werden. Zusätzlich kann eine aktuelle Projektbestätigung jederzeit auf www.eama.at im Register „Flächen“ unter dem Menüpunkt „Abfragen“ für den Betrieb generiert werden.

5 FÖRDERBEDINGUNGEN

Es müssen die einzelflächenbezogenen Bewirtschaftungsauflagen gemäß Projektbestätigung eingehalten werden.

6 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Um die fortlaufende Einhaltung des Vertragszeitraums ab der Förderperiode 2023 zu gewährleisten, muss die Maßnahme „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages 2023 bis spätestens am 31. Dezember 2022 beantragt werden.
- Für eine Auszahlung der K20-Schläge muss eine gültige Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes vorhanden sein, die im eAMA im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag Naturschutz/Naturschutzflächen LR einsehbar ist.
- Um einen Schlag für die Maßnahme zu beantragen, muss dieser in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code K20 gekennzeichnet werden.
- K20-Ackerstilllegungen können für den mindestens 4 % Stilllegungsanteil der Ackerflächen im Rahmen der Konditionalitäten (GLÖZ 8) angerechnet werden, wenn sie zusätzlich zum Code K20 mit dem Code NPF versehen werden. Eine ÖPUL-Prämiengewährung für solche K20-Ackerstilllegungen ist allerdings nicht möglich.

Hinweis:

K20-Flächen sind in den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ auf die erforderlichen 7 % Biodiversitätsflächen nicht anrechenbar.

7 UMWANDLUNG IN NATURSCHUTZMAßNAHMEN

Es ist möglich, K20-Flächen (ausgenommen Flächen mit Landschaftselementen, die nicht als Ackerland oder Grünland, sondern als sonstige Nutzflächen gelten) in die Maßnahme „Naturschutz“ umzuwandeln. Der K20-Vertragszeitraum darf noch nicht ausgelaufen sein. Der Vertragswechsel kann entweder für das Jahr 2023 oder für das Jahr 2024 erfolgen. Vor dem Vertragswechsel ist die Beantragung der Maßnahme „Naturschutz“ im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember erforderlich. Zudem muss im Vorfeld eine neue Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgestellt werden.

Beispiel für einen möglichen Wechsel:

K20 mit Laufzeit von 2005 bis 2024 – die Umwandlung ist entweder mittels Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2022 für das Jahr 2023 oder bis spätestens am 31. Dezember 2023 für das Jahr 2024 möglich.

8 HÖHE DER PRÄMIE

Ackerflächen	KA01	2023	472,37 €/ha
		2024	510,20 €/ha
	KA02	2023	545,05 €/ha
		2024	588,70 €/ha
	KA03	2023	617,72 €/ha
		2024	667,10 €/ha
	KA04	2023	690,39 €/ha
		2024	745,60 €/ha
	KA05	2023	763,06 €/ha
		2024	824,10 €/ha
	KA06	2023	835,74 €/ha
		2024	902,60 €/ha
Grünlandflächen	KG01	2023	363,36 €/ha
		2024	392,40 €/ha
	KG02	2023	436,04 €/ha
		2024	470,90 €/ha
	KG03	2023	508,71 €/ha
		2024	549,40 €/ha
	KG04	2023	581,38 €/ha
		2024	627,90 €/ha
	KG05	2023	654,06 €/ha
		2024	706,40 €/ha
	KG06	2023	726,73 €/ha
		2024	784,90 €/ha
	KG07	2023	799,40 €/ha
		2024	863,40 €/ha

Die Prämie für K20-Flächen kann maximal im Ausmaß von 30 % der Gesamtfläche des Betriebes gewährt werden. K20-Flächen sind hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche mit keinen anderen ÖPUL-Maßnahmen kombinierbar. Punktförmige Landschaftselemente auf K20-Flächen erhalten keine Prämien aus den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“.

9 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 8: Höhe der Prämie

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“
der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200
Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des
Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.